



An einen Haushalt !

Amtliche Mitteilung

zugestellt durch Österreichische Post

An alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Informationsblatt Nr.50:

Dezember 2017

Silvesterfeiern und Feuerwerke

Die Zeit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, der „traditionellen“ Feuerwerke, steht unmittelbar bevor. Damit leider auch die Zeit der Unfälle, die sich bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände beim Abfeuern von Feuerwerksartikeln ereignen.

Es wird daher auf einige wesentliche Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes hingewiesen:

Kategorie	Beispiele	Altersbeschränkung	behördl. Bewilligung
F1	Knallbonbons, Wunderkerzen, Partyknaller, Knallerbsen u.a.m.	Ab 12 Jahren	nicht erforderlich
F2	Knallkörper, -frösche, Schweizer Kracher, Pyrodrufter, Raketen, römische Lichter u.a.m.	Ab 16 Jahren	nicht erforderlich
F3	wie F2, jedoch mit höheren Nettoexplosivstoffmassen – z.B. Knallkörper, Feuerräder	Ab 18 Jahren	Sachkunde ist nachzuweisen behördl. Bewilligung ist erforderlich
F4	wie F2, jedoch mit deutlich höheren Nettoexplosivmassen – z.B. Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis ist nachzuweisen behördl. Bewilligung ist erforderlich

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist im Ortsgebiet ganzjährig verboten. Jedoch hat der Bürgermeister von diesem Verbot Feuerwerke der Kategorie F2, durch deren Verwendung es zu keinen Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen bzw. der öffentlichen Sicherheit kommt und deren Lärmbelästigungen nicht unzumutbar sind, ausgenommen. Jedenfalls verboten ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten.

Gehsteigräumplicht

Wie jedes Jahr dürfen wir auch heuer darauf hinweisen, dass gemäß § 93 StVO die Eigentümer/innen von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft, in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Auch haben die Grundeigentümer/innen dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Wie seit vielen Jahren wird die Gemeinde Buch-St. Magdalena auch in diesem Winter die Räumung der Gehsteige in allen Ortschaften als Serviceleistung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste vornehmen.

Dadurch wird jedoch die/der Liegenschaftseigentümer/in von ihren/seinen Pflichten weder entbunden, noch übernimmt die Gemeinde irgendeine Haftung.

Wir werden auch heuer wieder bemüht sein, soweit es die personellen Kapazitäten erlauben, der weißen Pracht zu Gunsten des Fahrzeugs- und Fußgängerverkehrs Herr zu werden.

Helfen Sie bitte – vor allem auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen – dabei mit! Herzlichen Dank.

MÜLLABFUHR-Termine 2018 Buch-St.Magdalena

GELBER SACK	RESTMÜLL
22.01.2018	05.02.2018
07.03.2018	19.03.2018
17.04.2018	04.05.2018
28.05.2018	11.06.2018
09.07.2018	23.07.2018
21.08.2018	03.09.2018
01.10.2018	15.10.2018
12.11.2018	26.11.2018
21.12.2018	

Öffnungszeiten ASZ Buch und St. Magdalena:

ASZ Buch: Jeden Tag für Glas, Metall, Eisen, Altholz, Silofolien, Zeitungen, Papier, Windeln. Jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 bis 11.00 Uhr: Sondermüll, e-Altgeräte, Sperrmüll, etc.

ASZ St. Magdalena: Jeden 1. und 3. Freitagnachmittag von 14.00 bis 18.30 Uhr: Müll aller Art

Prosit Neujahr 2018!

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Gerhard Gschiel

